

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 376/12 B

L 2 U 211/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 U 146/06 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Dem Kläger wird unter Aufhebung des Beschlusses des Senats vom 31. Oktober 2012
hinsichtlich der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gewährt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. August 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers wurde durch Beschluss vom 31.10.2012 als unzulässig verworfen, weil der Kläger die am 23.10.2102 abgelaufene Frist zur Begründung des Rechtsmittels nicht eingehalten habe. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers macht nunmehr geltend, er habe die Begründung am 18.10.2012 abgesetzt und selbst zur Post gegeben. Er beantragt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung wird stattgegeben.
- 2 Die Beschwerde ist aber als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat die (zumindest konkludent) geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Vorliegens von Verfahrensmängeln, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise dargelegt bzw bezeichnet. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

